

§ 5

Vorschlagsberechtigt sind der Ministerpräsident und jedes Mitglied des Ministerrates.

§ 6

(1) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Angaben zur Person,
- b) eine Begründung,
- c) eine Stellungnahme des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten, wenn es sich um einen ausländischen Staatsbürger handelt.

(2) Die Vorschläge sind dem zentralen Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat zuzuleiten.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß legt die Vorschläge mit einer Stellungnahme dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 7

(1) Die Verleihung des Ordens erfolgt auf Empfehlung des Präsidiums des Ministerrates durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

(2) Mit der Verleihung des Ordens ist eine Urkunde verbunden.

§ 8

(1) Der Orden „Großer Stern der Völkerfreundschaft“ ist ein goldener fünfstrahliger Stern, der auf einen Strahlenkranz aufgelegt ist. In der Mitte trägt der Stern in farbiger Ausführung das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und darüber das Sinnbild der Friedenstaube. Die Strahlen des Sterns sind durch einen Kranz von Eichenblättern verbunden.

Der Orden „Großer Stern der Völkerfreundschaft“ wird entweder an einem Ordensband, welches von der rechten Schulter zur linken Hüfte führt, oder ohne Ordensband an der linken Brustseite getragen.

Das Ordensband ist rot und 90 mm breit. An jeder Seite wird das Band von einem 15 mm breiten Saum in den Farben Schwarz-Rot-Gold eingefäßt.

(2) Der „Stern der Völkerfreundschaft“ in Gold ist ein fünfstrahliger goldener Stern, der in der Mitte das farbige Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und darüber das Sinnbild der Friedenstaube trägt. Die Strahlen des Sterns sind durch einen Kranz von Eichenblättern verbunden.

Der „Stern der Völkerfreundschaft“ in Gold wird an der linken Brustseite getragen.

(3) Der „Stern der Völkerfreundschaft“ in Silber ist ein fünfstrahliger silberner Stern, der in der Mitte das farbige Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und darüber das Sinnbild der Friedenstaube trägt. Die Strahlen des Sterns sind durch einen Kranz von Eichenblättern verbunden.

Der „Stern der Völkerfreundschaft“ in Silber wird an der linken Brustseite getragen. §

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2.- Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Verordnung über die Stiftung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“.

Vom 20. August 1959

§ 1

In Anerkennung besonderer Verdienste und vorbildlicher Arbeit für die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend und für den Aufbau und die Entwicklung des sozialistischen Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird die „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Die „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ wird erstmalig 1959 verliehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates
Rau

Der Minister
für Volksbildung
Prof. Dr. L e m m i t z

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“

§ 1

Die „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Die Medaille wird in drei Stufen verliehen:

- a) in Bronze für besondere Verdienste bei der Arbeit für die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend und beim Aufbau und der Entwicklung des sozialistischen Schulwesens;
- b) in Silber für außerordentliche Verdienste bei der Arbeit für die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend und beim Aufbau und der Entwicklung des sozialistischen Schulwesens;
- c) in Gold für beispielhafte Verdienste bei der Arbeit für die sozialistische Erziehung und Bildung der Jugend und beim Aufbau und der Entwicklung des sozialistischen Schulwesens.

(2) Die Medaille aller Stufen wird verliehen an Lehrer, Erzieher und Lehrmeister, an Elternbeiratsmitglieder, Wissenschaftler, Werktätige und Betriebsleiter der sozialistischen Produktion und sonstige Personen, die sich Verdienste im Sinne des Abs. 1 erworben haben.